

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

21. März 2011

10557 Berlin

**Aktenzeichen: VG 1 K 320.10**

In der Verwaltungsstreitsache

RA Schulte-Frohlinde

g e g e n

Land Berlin

nehme ich zu der Klageerwiderung vom 17.02.2011 Stellung.

**1. Wahrheitsbeweis**

Nach Auffassung der beklagten Gebietskörperschaft gibt der Satz „Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt“ eine Tatsache wieder.

Die Wahrheit dieser Tatsache soll sich aus einer Studie mit dem Titel „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ergeben, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld in Zusammenarbeit mit dem Meinungsforschungsinstitut infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH in Bonn erstellt worden ist.

Insofern diese Studie 878 Seiten umfaßt, sehe ich hier von einer vollständigen Vorlage ab. Es ist Sache der Beklagten, die Ableitung ihrer Tatsachenbehauptung aus dieser Studie nachvollziehbar darzulegen.

Auf den Seiten 1 bis 13, insbesondere Seite 10 und Seite 220, ist die tatsächliche Grundlage der Studie zusammengefaßt:

*„Im Rahmen der repräsentativen Hauptuntersuchung wurden in Kooperation mit infas von Februar bis Oktober 2003 auf der Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe 10.000 Frauen in ganz Deutschland zu ihren Gewalterfahrungen, zu ihrem Sicherheitsgefühl und zu ihrer psychosozialen und gesundheitlichen Situation befragt. Es handelte sich um standardisierte, ca. 60-90-minütige face-to-face Interviews mit zusätzlichem Selbstausfüller zu Gewalt in Familien- und Paarbeziehungen.“*

**Beweis:** Auszug der Studie Seiten 1 bis 13 und Seite 220  
als **Anlage K 7** in Kopie anbei

Der Kläger bestreitet die damit durch die Beklagte mittelbar in Bezug genommene Behauptung, jede vierte der angeblich befragten unbekannt 10.000 Personen sei tatsächlich Opfer häuslicher Gewalt. Der Kläger bestreitet die damit verbundene Behauptung, aus dieser Umfrage folge, jede vierte Frau in Deutschland sei Opfer häuslicher Gewalt.

Diese Tatsachenbehauptung ist nach Mitteilung der Beklagten in ihrer räumlichen Verbreitung auf das Land Berlin beschränkt. Die Beklagte selbst teilt in ihrem „Gender“-Datenreport 2009 für Berlin auf Seite 4 die Ergebnisse der Berliner Kriminalstatistik mit, wonach die Polizei im Jahr 2008 in Berlin 16.382 Strafanzeigen wegen häuslicher Gewalt aufgenommen hat.

In dem gleichen Zeitraum hat die Staatsanwaltschaft Berlin 14.529 Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt eingeleitet und 14.987 solcher Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Von diesen 14.987 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sind 10.164 Ermittlungsverfahren durch Einstellung der Ermittlungen abgeschlossen worden. Von diesen 14.987 durch Einstellung abgeschlossenen Verfahren sind 9.286 (91,4 % aus 10.164) durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO abgeschlossen worden, also weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergaben.

In dem gleichen Zeitraum hat die Staatsanwaltschaft Berlin 871 Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt eingeleitet und 870 solcher Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Von diesen 870 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sind 435 Ermittlungsverfahren durch Einstellung der Ermittlungen abgeschlossen worden. Von diesen 435 durch Einstellung abgeschlossenen Verfahren sind 315 (72,4 % aus 435) durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO abgeschlossen worden, also weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage gaben

**Beweis:** „Gender“-Datenreport 2009  
als **Anlage K 8** in Kopie anbei

Die Beklagte stellt gegen Ende ihrer Klageerwiderung eine weitere (neue) Behauptung auf. Sie behauptet, es gäbe viele Fälle häuslicher Gewalt, die nicht angezeigt oder sonst öffentlich bekannt werden, weil die davon betroffenen Menschen aus Angst vor weiteren Übergriffen, vor Verlust des Ansehens oder vor einem Verlust ihres Partners die Tat nicht anzeigen oder öffentlich bekannt machen.

Die Beklagte will ihre streitgegenständliche Tatsachenbehauptung somit durch eine weitere Behauptung rechtfertigen, die ihrerseits ebenfalls nicht nachgewiesen ist. Möglicherweise will die Beklagte damit auch andeuten, die Einstellung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach solchen Anzeigen gehe in vielen Fällen auf weitere Gewalt (-Drohungen) der beschuldigten Personen zurück, wonach also die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen häuslicher Gewalt nach § 170 Abs. 2 StPO darauf hinweise, die beschuldigte Person sei entgegen dieser Entscheidung der Staatsanwaltschaft tatsächlich doch strafbar.

Dementsprechend weist die Beklagte, wie sie mit ihrer Klageerwiderung selbst vorträgt, durch die Angabe einer Internetverbindung in ihren Großplakaten auf eine in ihrem Auftrag betriebene Internetseite hin, mit der sie weitere Informationen zu ihrer streitgegenständlichen Behauptung veröffentlicht. Auf dieser Seite stellt die Beklagte unter anderem die (uneingeschränkte) Behauptung auf, in Berlin seien im Jahr 2009 insgesamt 16.285 Fälle häuslicher Gewalt bei der Polizei registriert worden.

Die Beklagte stellt damit Strafanzeigen, die ihrerseits wiederum rechtlich zunächst nur eine Behauptung Dritter beinhalten, tatsächlichen Fällen häuslicher Gewalt gleich, obwohl sich diese Behauptungen nach Feststellung der Strafverfolgungsbehörden zu einem großen Teil als nicht zutreffend erwiesen haben.

Der Kläger bestreitet die Richtigkeit dieser Behauptungen.

Ein Wahrheitsbeweis ist nicht geführt und kann durch Umfragen auch nicht geführt werden. Die Feststellungen der Amts- und Staatsanwaltschaft Berlin stehen den Behauptungen der Beklagten entgegen.

## **2. Klagebefugnis**

Erweist sich die Behauptung der Beklagten als falsch, sind die Ausführungen über die Zuständigkeit der Beklagten für ihre öffentliche Verbreitung und eine fehlende Klagebefugnis weitgehend gegenstandslos.

„Es versteht sich von selbst, dass ein öffentliches Interesse am Schutz von Wert-Zuschreibungen (also von Macht) nur besteht, soweit diese wahr sind, sich also nach den Zumessungs-Kriterien als gültig erweisen“ (Tröndle/Fischer StGB 52. Auflage 2004 vor § 185 Rn. 5).

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich hier allerdings nicht um Meinungsäußerungen zwischen Privaten.

Gegenstand dieses Verfahrens sind auch nicht Meinungsäußerungen einer (Landes-) Regierung, wie sie der Entscheidung des BVerfG vom 17.08.2010 (- 1 BvR 2585/06 -, Bundeszentrale für politische Bildung) zu Grunde lagen, sondern die Behauptung von Tatsachen (Straftaten), zu deren Feststellung ausschließlich die Strafverfolgungsbehörden berufen sind.

Die Beklagte könnte diese Feststellungen, die Ergebnisse der Untersuchung der Strafverfolgungsbehörden in einem rechtsstaatlichen Verfahren, in der Öffentlichkeit vollständig und richtig wiedergeben. Das ist nicht der Fall.

Die Beklagte verbreitet im Gegenteil Behauptungen Dritter aus einer Art Umfrage, denen die Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen.

Der Kläger ist von diesen Behauptungen nicht nur als Mann betroffen, sondern auch als Mann, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt auf Grund der Anzeige einer Frau in Berlin durch die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergaben.

Wenn die Beklagte sich über die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und deren Feststellungen hinwegsetzt, zieht sie damit auch deren auf den Kläger bezogenen Feststellungen in Frage.

Sie stellt damit weiter in Bezug auf alle Männer die Unschuldsvermutung in Frage. Entscheidend ist insoweit nicht, ob mit der Behauptung „ein Viertel“ eine Aussage über alle Männer getroffen wird, sondern dass die Beklagte durch das nicht zutreffende Verhältnis der Aussage „ein Viertel aller Frauen“ zu den tatsächlichen Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden den Wert der Unschuldsvermutung in Bezug auf alle Männer in Frage stellt.

### **3. Verständnis der Aussage**

Die Bezeichnung als Opfer setzt Täter voraus. Wenn die Beklagte ausschließlich Frauen als Opfer bezeichnet, wird der durchschnittliche Betrachter Männer als Täter verstehen.

Dieses (gewünschte) Verständnis bringt die Beklagte in der Wahl ihrer Plakatmotive selbst zum Ausdruck. Das erste Motiv zeigt ein Tapetenmuster aus männlichen Fäusten und Gürtelschnallen. Das zweite Motiv zeigt ein Tapetenmuster, in dem ein Mann eine Frau an den Haaren reißt. Hintergrund dieser Darstellung bilden verschieden angeordnete männliche Fäuste.

**Beweis:** Plakatmotive farbig im Photoausdruck und Schwarz-weiß im Format DIN A4 als **Anlagenkonvolut K 9** in Kopie anbei

Angebliche Intentionen oder Ziele der Beklagten bestreitet der Kläger. Sie sind irrelevant, da sie in den öffentlichen Aussagen der Beklagten nicht zum Ausdruck kommen. Der Umstand, daß für den Betrachter nicht differenzierbar ist, auf welches einzelne Mitglied der Gruppe die Behauptung der Beklagten gerichtet ist, wirkt, da diese Behauptung falsch ist, gegen die Beklagte. Eine inhaltliche Differenzierung dieser Aussagen durch die Beklagte innerhalb dieses Verfahrens ist für die Bewertung einer öffentlichen Wirkung dieser undifferenzierten Aussagen ohne Bedeutung.

### **4. Zuständigkeit**

#### **a. Zuständigkeit der Landesregierung**

Die Beklagte ist der Auffassung, aus der Zuständigkeit der Länder zum Vollzug des Bundesrechts (Art. 83 GG) folge die Ermächtigung einer Landesregierung zur Verbreitung von „daraus folgenden Informationen“ an die Öffentlichkeit.

Das kann doch nur die Verwaltungstätigkeit betreffen. Die Frage, ob Verwaltungsbehörden zu einer Öffentlichkeitsarbeit außerhalb ihrer originären Zuständigkeit berufen sind (restriktiv z. B. VG Gera Beschluss vom 06.07.2010 - 2 E 465/10 Ge -, ThürVBl. 2010, 234), kann hier aber dahinstehen, da die Beklagte nunmehr klargestellt hat, als (Landes-) Regierung zu handeln.

Insofern ist im Verhältnis zur Bundesregierung nicht auf die Zuständigkeit zur Ausführung von Gesetzen, sondern auf die Kompetenz zum Erlass solcher Gesetze abzustellen. Dazu ist mit der Klage vorgetragen.

Das BVerwG hat in seinem Beschluss vom 04.05.1993 - 7 B 149/92 - („Oscho-Bewegung“, NJW 2002, 2621) diese Frage offen gelassen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte vorhergehend - in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerwG zum Äußerungsrecht der Bundesregierung - der Verfassung des Landes das Recht der Landesregierung entnommen, in der Öffentlichkeit diskutierte Probleme aufzugreifen.

Diese Rechtsauffassung hat das BVerwG den Urteilsgründen zufolge nicht überprüft, ausdrücklich weil es sich insoweit um nicht revisibles Landesrecht gehandelt habe. Die von der Beschwerde als klärungsbedürftig bezeichnete Problematik einer näheren Abgrenzung zwischen Regierungs- und Verwaltungstätigkeit war in dieser Entscheidung daher nicht zu erörtern.

Soweit die Beklagte auf den Beschluss des BVerfG vom 26.06.2002 - 1 BvR 670/91 – verweist („Oscho-Bewegung“, NJW 2002, 2626), heißt es darin unter Randnummer 85: „Mit dieser Ermächtigung der Bundesregierung zum Informationshandeln trifft das Grundgesetz zugleich im Verhältnis zu den Ländern eine andere Regelung im Sinne des Art. 30 GG. Maßgebend für die Kompetenz der Bundesregierung im Bereich des Informationshandelns sind nicht die Art. 83 ff. GG.“

#### **b. Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung**

Unterstellt, die Landesregierung Berlin sei zuständig, ist die Beklagte sodann der Auffassung, innerhalb der Landesregierung Berlin sei die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen für das streitgegenständliche Handeln zuständig.

Läßt sich bereits fragen, mit welchem Recht eine Senatsverwaltung für nur eines der zwei Geschlechter besteht, beruft sich die Beklagte hier auf eine übergreifende Kompetenz dieser Senatsverwaltung für alle Lebenssachverhalte mit Berührung zu diesem Geschlecht, demgegenüber es dann für das andere Geschlecht bei den im Grundgesetz oder den Landesverfassungen für diese einzelnen Lebenssachverhalte sachlich bestimmten Kompetenzregelungen verbleiben soll. Das Grundgesetz kennt allerdings keine übergeordnete Kompetenzverteilung für ein Geschlecht, insbesondere keine übergreifende „Gender“-Kompetenz, die sich auch schlecht mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verträgt. Damit würde sich die Frage stellen, inwieweit es der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland entspricht, wenn auf einer Ebene unterhalb des Verfassungsgebers ein der Verfassung und den aus der Verfassung abgeleiteten Gesetzen übergeordnetes höheres Prinzip als für das Recht maßgeblich etabliert wird. Diese Frage braucht hier aber nicht entschieden zu werden.

Nach Auffassung der Beklagten soll sich die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen für das streitgegenständliche Handeln aus Abschnitt X, Ziffer 45, des Geschäftsverteilungsplans des Berliner Senats vom 20.03.2007 ergeben.

Der Geschäftsverteilungsplan des Berliner Senats geht jedoch von einer Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen betreffend Tatbestände des Strafrechts ausdrücklich nur in Bezug auf die §§ 218 ff. StGB aus (Abschnitt X, Ziffer 44). Unabhängig von der Berechtigung dieser Kompetenzzuweisung bringt der Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung damit im Umkehrschluß selbst zum Ausdruck, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen sei jedenfalls für keine anderen Straftatbestände zuständig. Der Geschäftsverteilungsplan des Berliner Senats kann dabei ohnehin nur eine Geschäftsverteilung innerhalb der Zuständigkeit der Berliner Landesregierung regeln.

Auf eine Abgrenzung zwischen einer Gewaltprävention, die der Nummer X 45 des Geschäftsverteilungsplans unterfallen könnte, und dem Bereich des Strafrechts kommt es für den vorliegenden Sachverhalt nicht an, soweit die Beklagte Behauptungen über Straftaten aufstellt, deren Richtigkeit sie nicht nachweisen kann. Der Kläger verlangt nicht die Unterlassung von Tatsachenbehauptungen (im Rahmen von Präventionsmaßnahmen) über festgestellte Straftaten, sondern die Unterlassung von Behauptungen über Straftaten, die den Feststellungen der dazu kompetenten Strafermittlungsbehörden und Strafgerichten widersprechen.

Zwei Abschriften anbei.

R. Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt